

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar

in der ab 01. Januar 2025 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21.06.1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Lindlar über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24.11.2023 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 06.12.2024 geändert:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs
- § 13 Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens
- § 14 Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Durchführung der Sammlung von Abfällen zur Beseitigung
- § 17 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Alttextilien
- § 18 Durchführung der Biomüllabfuhr/Grünabfallsammlung
- § 19 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 20 Sammeln von Elektro- und Elektronikgeräten

- § 21 Abfuhr sperriger Abfälle
 - § 21a Kommunale Wertstoffhöfe
 - § 22 Bauschutt
 - § 23 Durchführung der Abfallentsorgung
 - § 24 Anmeldepflicht
 - § 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete
 - § 26 Begriff des Grundstücks
 - § 27 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
 - § 28 Unterbrechung der Abfallentsorgung
 - § 29 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
 - § 30 Abfallentsorgungsgebühren
 - § 31 Ordnungswidrigkeiten
 - § 32 Inkrafttreten
- Anlagen 1 bis 3

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Lindlar mit Wirkung zum 01.01.2024 übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 5. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind.
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Lindlar durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen
- (6) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Lindlar umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare oder wiederverwendbare Gegenstände von privaten Haushalten, Heimen, Verwaltungen, Schulen, Geschäfts- und ähnlichen Räumen sowie von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken (hierzu gehören auch Freiberufler und selbständig Tätige) soweit diese nicht nach § 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder aufgrund nachfolgender Bestimmungen in anderer Art und Weise zu sammeln sind.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
Unter Bioabfällen sind hierbei gem. § 3 Abs. 7 KrWG alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, sofern sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften unterliegen, z.B. der tierische Nebenproduktverordnung (Tier-NebV).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen.
 5. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll.
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG.
 7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz
 8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 11. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
 12. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (graue Tonne, grüne Tonne, braune Tonne) durch grundstücksbezogene lose Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Strauch- und Baumschnitt, Elektroaltgeräte) sowie durch die getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 16 bis 21 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der

privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Gemeinde Lindlar.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. **Wertstoffe** sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien und Schuhe.
3. **Hohlglas** - soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend - wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. **Bioabfälle** sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. **Restabfall** umfasst Stoffe, die nicht von den Wertstoff- oder Pfandsystemen erfasst werden, wie z. B. erkaltete Asche, Kehrlicht, Scherben, Hygieneabfälle, Kleintierstreu, Tapetenreste, Lumpen, verunreinigtes Papier, behandelte Hölzer, etc.
6. **Schadstoffe** sind die in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
7. Grünabfälle sind Ast- und Strauchwerk
8. **Elektro-/Elektronikgeräte** umfassen alle elektrisch betriebenen Geräte gemäß ElektroG, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
 - a) Verpackungen i.S. der VerpackVO, die durch Sammlungen Dualer Systeme oder Hersteller-Rücknahmesysteme erfasst werden.
 - b) Altbatterien i.S. des BattG, die durch Rücknahmesysteme der Hersteller erfasst werden.
 - c) Kraftfahrzeuge und -teile i. S. der AltfahrzeugV, die durch Annahmestellen der Hersteller oder anerkannten Demontagebetrieben zurückgenommen werden.

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Lindlar liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Lindlar haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Lindlar liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt

werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 11, Abs. 4 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 – 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LKrWG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW S. 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW. S. 670), - SGV.NW 74 -, soweit diese in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anfallen.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von ihm angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter (Restmüllgefäß) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 180, 240 und 1.100 Litern;
 - b) Grüne Abfallbehälter (Wertstoffgefäß) mit einem Fassungsvermögen von 240 und 1.100 Litern für das Sammeln von Papier und Kartonagen, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen handelt;
 - c) braune Abfallbehälter (Bioabfallgefäß) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Litern für das Sammeln von kompostierbaren Abfällen;
 - d) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Hierzu gehören zugelassene Säcke für Restmüll und organische Abfälle. Diese werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Reststoffbehältern bzw. den Bio-Abfallbehältern gut zugebunden bereitgestellt sind.
 - e) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe;
 - f) Depotcontainer für Elektrokleingeräte.
- (3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung nach § 14 VerpackG anfallen, werden wie folgt gesammelt:
 - a) Depotcontainer für die getrennte Erfassung von Weißglas, Braunglas, Grünglas.
 - b) Gelbe Tonnen für die Sammlung von Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen und Leichtstoffen (Verkaufsverpackungen).

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt. Jedes Grundstück erhält mindestens:
 - a) einen grauen Abfallbehälter für den Restmüll;
 - b) einen grünen Abfallbehälter für Papier und Kartonagen;
 - c) einen braunen Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle;

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestvolumen von 10 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.
- (3) Das Regelvolumen für die grünen Abfallbehälter beträgt 240 l bei einem mit bis zu 6 Personen bewohnten Hausgrundstück. Für die braunen Abfallbehälter wird hierfür ein Regelvolumen von 120 l festgesetzt. Soweit Grundstücke von mehr als 6 Personen bewohnt werden, erfolgt die Bereitstellung der Abfallbehälter analog den vorgenannten Festsetzungen.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Bei der Beseitigung von organischen Abfällen wird von einem Volumenbedarf von 120 Litern ausgegangen, sofern keine Vergleichswerte, die eine Schätzung des tatsächlichen Bedarfs zulassen, vorliegen. Die grünen Abfallbehälter werden grundsätzlich mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern zur Verfügung gestellt. Die Einwohnergleichwerte zur Ermittlung des Mindest-Gefäßvolumens für den Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nach den folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution		je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8 – 1,2
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8 – 1,2
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 – 5
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
h)	Sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
i)	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Abfallbehälter werden grundsätzlich mit der geringst möglichen Stückzahl zur Verfügung gestellt. Sofern Abfallbehälter nicht entsprechend dem errechneten Volumen bereitgestellt werden können, erfolgt die Bereitstellung des nächst größeren Abfallbehälters.
- (8) Die Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben werden grundsätzlich separat bereitgestellt, soweit dem keine baulichen Gegebenheiten entgegenstehen.

§ 12

Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs

- (1) Grundlage zur Ermittlung des Volumenbedarfs nach § 11 ist:

Bei Wohngrundstücken die Zahl der für das angeschlossene Grundstück gemeldeten Einwohner. Personen, die ihren Aufenthalt überwiegend ins Ausland verlegt haben oder den Nachweis erbringen, in einer anderen Stadt oder Gemeinde den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu haben und dort zu Abfallentsorgungsgebühren herangezogen werden, werden auf schriftlichen Antrag nicht in die Berechnung einbezogen.

Soweit diese Personen jedoch auch noch die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar in Anspruch nehmen, entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband nach eingehender Überprüfung über die festzusetzenden Abfallentsorgungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 KAG NW in Verbindung mit § 227 der Abgabenordnung NW.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der auf einem Grundstück wohnenden Personen zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung sind die Daten des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Lindlar.
- (3) Werden Grundstücke im Laufe des Jahres an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Anschlusspflicht entsteht.
- (4) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen.
- (5) Auf gemeinsamen Antrag der Grundstückseigentümer können benachbarte Grundstücke, von denen eines nur mit einer Person bewohnt ist, eine Entsorgungsgemeinschaft für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße bilden. In dem Antrag ist einer der Gebührenpflichtigen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband gegenüber zum Bevollmächtigten zu bestimmen. Gleichwohl haften die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 13

Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens

- (1) Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen infolge konsequenter Abfallvermeidung und -verwertung regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer/innen eine Volumenreduzierung erfolgen. Hierbei darf ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll von 7,5 Liter pro Person und Woche bzw. pro Einwohnergleichwert und Woche nicht unterschritten werden. Die Bereitstellung von Restmüllgefäßen unter 80 Litern ist nicht möglich. Bei Volumenreduzierung auf das Mindestvolumen haben die Grundstückseigentümer/innen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen bzw. Beschäftigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Anträge auf Volumenreduzierung der Restmülltonne, Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarf (§ 12 Abs. 1) und Anträge auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne können schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats gestellt werden. Den Anträgen darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden.
- (3) Soweit die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls unter Beachtung der Benutzungsvorschriften nicht ausreichen, können auf Antrag zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (4) Wird, z. B. wegen Überfüllung, Verpressung oder Fehlsortierung festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter (s) durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.

§ 14

Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, im Rahmen von Wohnbauvorhaben und gewerblichen Bauvorhaben Standplätze für Abfallbehälter herzurichten, die mindestens zur Aufnahme der nach dem Regelvolumen aufzustellenden Abfallbehälter geeignet sind. Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Leerung der Abfallbehälter und die Abfuhr der Abfallsäcke erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu ebener Erde, möglichst an der öffentlichen Fahrbahn bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht gefährdet werden. Aus schrankähnlichen Unterstellräumen und aus vertieften Standplätzen müssen die Abfallbehälter herausgenommen sein. Die Behälter müssen so zur Entleerung herausgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Sperrgut.

- b) Kann das Abfalltransportfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren, muss der Grundstückseigentümer die Abfallbehälter an eine vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu bestimmende Abfuhrstelle bringen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.
- c) Für Großabfallbehälter mit 1.100 Liter müssen die Standplätze so angelegt sein, dass auf dem Weg zum Müllfahrzeug keine Stufen oder sonstige Hindernisse vorhanden und etwaige Höhenunterschiede durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:20 ausgeglichen sind.
- d) Der Transportweg vom Standplatz der Großabfallbehälter bis zum nächsten für ein Müllfahrzeug befahrbaren Weg darf nicht länger als 10 m sein. Er muss mindestens 1,50 m breit und so befestigt sein, dass der Großbehälter leicht transportiert werden kann. Standplätze und Transportwege müssen in verkehrssicherem Zustand und ausreichend beleuchtet sein.
- e) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 15

Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung stehenden Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Ausgenommen sind Reisigbündel im Rahmen der Biomüllabfuhr. Abfallbehälter sind mit geschlossenem Deckel bzw. Abfallsäcke zugebunden (nicht verklebt) zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - 2. Grün- und Bioabfälle sind, sofern eine Eigenkompostierung nicht erfolgt, in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.

3. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung nach VerpackG anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen.
 4. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
 5. Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Elektrokleingeräte sind getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall getrennt zu entsorgen und können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
 6. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
 7. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 8. Alttextilien und Schuhe sind in die sich im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben. Die Depotcontainer werden durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Gemeindegebiet aufgestellt.
 9. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und darin zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen verwandt und nur soweit gefüllt werden, dass sie sich gut schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter einzufüllen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Eigentümer haftet ebenfalls für den Verlust (z.B. Diebstahl) des Abfallgefäßes.

- (8) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Abfälle und die Standorte/Annahmestellen des Schadstoffmobils und der Depotcontainer in geeigneter Weise bekannt.
- (9) Sammelbehälter für Glas dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur werktags in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr und von 15:00 – 19:00 Uhr benutzt werden.
- (10) Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf den Depotcontainern für Glas, Alttextilien und Schuhen sowie Elektrokleingeräten ist unzulässig.
- (11) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Aus diesem Grund nicht abgefahrene Abfallbehälter oder sonstige Abfälle sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.
- (12) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 16

Durchführung der Sammlung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) In die Restmülltonne und den Restabfallsack für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll sind alle nicht verwertbaren Abfälle zur Beseitigung mit Ausnahme von Elektronikgeräten und den in der Anlage zu dieser Satzung genannten ausgeschlossenen Abfälle einzufüllen. Das Gesamtgewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Behälter für den Restmüll darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

80 l – Restmüllbehälter	40 kg
120 l – Restmüllbehälter	50 kg
180 l – Restmüllbehälter	60 kg
240 l – Restmüllbehälter	75 kg
1.100 l – Restmüllbehälter	300 kg
Abfallsack	10 kg

- (2) Für die Restmüllentsorgung sind weiterhin der blaue Abfallsack mit dem Aufdruck der Abfuhrfirma für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll und der graue Sack für die Entsorgung von Windeln zugelassen. Diese Abfallsäcke sind nur beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband erhältlich. Sie sind am Abfuhrtag mit dem Restmüllgefäß zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Die Restmüllabfuhr erfolgt vierwöchentlich. Für den 1.100 Liter-Restmüllbehälter kann nach Vereinbarung ein zweiwöchentlicher bzw. wöchentlicher Abfuhrhythmus erfolgen.

§ 17

Durchführung der Sammlung von Altpapier und Alttextilien

- (1) Diese Abfälle (Zeitungen, Zeitschriften, Kartons und Kartonagen), soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sind

ausschließlich in den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bereitgestellten grünen Wertstoffbehältern sauber (nicht mit Fremdstoffen behaftet) und trocken zu sammeln.

- (2) Die Abfuhr der Wertstofftonne erfolgt vierwöchentlich.
- (3) Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst.

§ 18

Durchführung der Biomüllabfuhr/Grünabfallsammlung

- (1) Kompostierbare organische Abfälle (**Anlage 3** zu dieser Satzung) sind in die Biotonne bzw. bei vorübergehend mehr anfallendem Biomüll in den Biosack einzufüllen. Der kompostierbare Biosack ist nur über den BAV erhältlich. Das Strauch- und Astwerk mit bis zu 3 cm Durchmesser darf bis zu einer Menge von einem cbm neben der Biotonne gebündelt mit kompostierbarer Kordel verschnürt (max. 30 cm x 1m) zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Die Abfuhr dieser Abfälle erfolgt zweiwöchentlich, in der Zeit von Ende April bis Ende November wöchentlich.

§ 19

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei dem mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind über den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu entsorgen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle müssen, sofern die Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband genannten Terminen am Schadstoffmobil angeliefert und dem Betriebspersonal übergeben werden. Das unbeaufsichtigte Hinterlassen von Abfällen an Schadstoffsammelstationen ist auch bei Betriebsstörungen des Schadstoffmobils nicht gestattet.
- (3) Benutzer der Schadstoffsammelstellen und sonstigen Annahmestellen haben sich nach Aufforderung des Betriebspersonals auszuweisen, sofern berechtigte Zweifel hinsichtlich des Wohnortes oder der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bestehen und ggf. schriftlich zu bestätigen, dass die angelieferten vorgenannten Abfälle nicht aus gewerblicher Tätigkeit herrühren.

§ 20

Sammeln von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektrogeräte ab 50 cm Kantenlänge werden auf Anmeldung alle zwei Monate getrennt vom Sperrmüll abgeholt. Dazu gehören Haushaltsgroßgeräte wie z. B.: Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, E-Herde,

Ölradiatoren, Mikrowellen, Kühl- und Gefriergeräte, Unterhaltungselektronik, wie z.B. Fernseher, Computer, PC-Monitore, Drucker sowie Steh- und Deckenleuchten und sonstige Geräte und Einrichtungsgegenstände mit elektrischen Elementen, z.B. Beleuchtung oder Elektromotoren, die nicht zerstörungsfrei zu entnehmen sind.

- (2) Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband erfolgen. Die Abfuhrtermine werden den Antragstellern vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.
- (3) Elektrokleingeräte mit weniger als 50 cm Kantenlänge, wie z. B. Informations- und Unterhaltungselektronik, Kleinwerkzeuge, Kleinspielzeuge, Küchengeräte, Elektrorasierer und -zahnbürsten und sonstige Gegenstände mit elektrischen Elementen, z. B. Beleuchtung, die nicht zerstörungsfrei entnehmbar sind, werden zusammen mit den schadstoffhaltigen Abfällen beim mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Den Standort und die Öffnungszeiten gibt der Bergische Abfallwirtschaftsverband im Abfuhrkalender bekannt. Darüber hinaus stehen die Depotcontainer für Elektrokleingeräte zur Verfügung. Nur in Verbindung mit einem Elektrogroßgerät dürfen Elektrokleingeräte auch zur Abfuhr gemäß Abs. 1 bereitgestellt werden.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Abs. 1 werden nicht im Rahmen der Sperrmüllentsorgung abgeholt.

§ 21 Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind aus Wohnungen stammende Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können (z. B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Kohleöfen, Holz aus Haushaltungen bis zu 1,50 m Länge und sonstige Haushaltsgegenstände) bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall. Als Sperrgut gelten nicht Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Bauteile, Zeitungen und Papier, Hausmüll und schadstoffhaltige Abfälle jeder Art, Eisenträger, Baumstämme, Autoteile, Reifen, Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Baustoffe sowie Teile, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit zu Schäden am Sammelfahrzeug führen oder in dieses nicht eingefüllt werden können.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1 mit einer Menge von nicht mehr als 3 cbm werden auf Anmeldung ohne besondere Gebühr abgefahren. Sperrmüllmengen über 3 cbm sind auf eigene Kosten zur Abfallbeseitigungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu bringen. Die Abfuhr erfolgt alle 2 Monate. Der Abfuhrtermin wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband nach Anmeldung bekannt gegeben. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin erfolgen. Gewerbliche sperrige Abfälle sind von der kostenfreien Annahme durch das Sammelfahrzeug ausgeschlossen. Sie sind auf eigene Kosten zur Abfallbeseitigungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu bringen.
- (3) An den Abfuhrtagen, bzw. frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtag ist das Sperrgut **an** der öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Ausnahmsweise darf das Sperrgut **auf** die öffentliche Verkehrsfläche gestellt werden, wenn keine Abstellfläche auf der privaten Grundstücksfläche zur Verfügung steht. Auch durch abgestelltes Sperrgut **auf** der öffentlichen Verkehrsfläche darf niemand gefährdet, behindert oder belästigt werden. Bereitgestellte, jedoch nicht im Rahmen der

Sperrgutabfuhr entsorgte Abfälle sind von den Abfallbesitzern unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

- (4) Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1, mit einer Menge von nicht mehr als 3 cbm können außerdem – auf Wunsch, gegen Entgelt, auf Anmeldung und Vorkasse – beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband angemeldet werden.

§ 21 a Kommunale Wertstoffhöfe

Am Entsorgungszentrum Leppe in Lindlar können private Haushalte aus der Gemeinde Lindlar zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll sowie Grünabfälle (jeweils max. 3 m³ je Anlieferung) gebührenfrei abgeben.

Der Abfallerzeuger/-besitzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Gemeindegebiet von Lindlar stammt. Hierzu kann das Personal an den Annahmestellen die Vorlage eines Ausweises, z. B. den Personalausweis, verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Bauschutt

- (1) Bauschutt, der in Kleinmengen zu den Entsorgungseinrichtungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverband gebracht wird, ist auf den Baustellen von Erdaushub, wieder verwertbaren Stoffen, schadstoffhaltigen und sonstigen Abfällen getrennt zu halten.
- (2) Beim Abbruch von baulichen Anlagen sind die verwertbaren Teile des Bauschutts und der Baustellenmischabfälle getrennt zu erfassen und der Wiederverwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband benennt auf Anfrage geeignete Verwertungsanlagen.

§ 23 Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung wird grundsätzlich werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt. Ausnahmeregelungen werden bekannt gegeben. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann die Abfuhr auch an einem anderen Tag erfolgen. Sonderleistungen außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung sowie die Entsorgung von Abfällen nach §§ 19 und 20 dieser Satzung werden an den im Abfuhrkalender festgesetzten Tagen durchgeführt.
- (2) Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrmüll und sonstige Abfälle müssen an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzten Abfuhrtagen bis zum Beginn der Abfuhr an einer vom Sammelfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden.
- (3) Kann die Abfuhr durch einen Umstand, den Anschlussberechtigte oder Dritte zu vertreten haben, zu den festgesetzten Zeiten nicht erfolgen, so können sie nicht verlangen, dass der Abfall vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag abgefahren wird.

- (4) Die Standplätze von Depotcontainern, Öffnungszeiten der Annahmestellen für bestimmte Abfallarten und Sonderabfälle, Standorte und Öffnungszeiten des Schadstoffmobils sowie alle sonstigen Abfuhrtermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt und bekannt gegeben.

§ 24 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch für Inhaber eines Gewerbes, aus dem bis dahin regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind. Der neue Inhaber hat dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Bei Wohnungseigentumsanlagen sind Verwalter als Verantwortliche den Eigentümern gleichgestellt. Sind diese nicht bestellt, haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.
- (3) Gleichgestellt sind auch Eigentümergemeinschaften, z.B. Erbengemeinschaften. Diese haften gesamtschuldnerisch.

§ 26 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 27 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 24 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 28

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung aufgrund höherer Gewalt oder bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 29

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden oder anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräten zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder in Depotcontainer eingefüllt wurden oder an Annahmestellen (Schadstoffmobil) durch das Betriebspersonal angenommen wurden.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 30 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Lindlar und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 15 Abs. 4 überlässt;
 4. entgegen § 6 Abs. 5 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 keine Pflicht-Restmülltonne benutzt;
 6. entgegen § 9 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen -Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
 7. entgegen § 9 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;

8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
 9. entgegen § 11 Abs. 1 bis 4 keine ausreichende Mindestausstattung an Abfallbehältern vorhält;
 10. entgegen § 13 Abs. 1 nicht jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unverzüglich mitteilt;
 11. entgegen § 13 Abs. 4 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
 12. entgegen § 13 Abs. 4 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
 13. entgegen §§ 14 Abs. 2 e), 15 Abs. 10 oder 21 Abs. 3 Abfallbehälter oder sonstige Abfälle nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
 14. entgegen § 15 Abs. 2 im Gebiet der Gemeinde Lindlar Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
 15. Entgegen § 15 Abs. 3 Abfallbehälter nicht allen Grundstücksbewohnern zugänglich macht
 16. entgegen § 15 Abs. 4 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
 17. entgegen § 15 Abs. 4 Ziffer 4 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt;
 18. entgegen § 15 Abs. 4 Ziffer 5 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 19. entgegen § 15 Abs. 4 Ziffer 5 Abfälle mit Sperrmüll vermischt oder nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
 20. entgegen § 15 Abs. 5 und 6 Abfälle entsorgt oder Abfallbehälter befüllt;
 21. entgegen § 15 Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt
 22. entgegen § 15 Abs. 10 Abfälle auf oder neben den Depotcontainern abstellt.
 23. entgegen § 19 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle, die nicht der verkaufenden Stelle zurückgegeben werden, nicht am Schadstoffmobil dem Betriebspersonal übergibt, bzw. an Schadstoffsammelstationen unbeaufsichtigt hinterlässt:
 24. entgegen § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 ohne Anmeldung Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
 25. entgegen § 21 Abs. 3 Sperrmüll so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
 26. entgegen § 21 Abs. 3 Sperrmüll früher als einen Tag vor der Abfuhr herausstellt;
 27. entgegen § 24 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
 28. entgegen § 24 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
 29. entgegen § 27 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
 30. entgegen § 27 Abs. 3 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
 31. entgegen § 29 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der

jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. *

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallentsorgungssatzung in der Fassung vom 24.11.2023. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2024, ab dem 01.01.2025.

Anlage 1

Anlage zu § 3 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung
im Gebiet der Gemeinde Lindlar

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben - ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosen)
- ÖlfILTER
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöscher (keine Halonfeuerlöscher)
- Laborchemikalien
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben - nicht ausgehärtet
- Lösemittelgemische - halogenierte organische und nicht halogenierte organische - anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente
- Pestizide (Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln)
- Bleiakkumulatoren
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetalldampflampen, Natrium-Hochdruck- und niederdruckpumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen)

Anlage 2

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Lindlar

Ausgeschlossene Abfälle sind:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle, außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z.B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze sowie Salzschlacken aus der Altaluminiumschmelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Blei- abfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
17. Lösemittel und Lösemittelgemische sowie lösemittelhaltige Schlämme (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.,
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkrememente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist.
24. Fahrzeugwracks

25. Altreifen
26. Schlämme aller Art, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
27. Schnee
28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.
29. Erdaushub
30. Bauschutt

Anlage 3

Anlage zu § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Lindlar

Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 18 Abs. 1 sind solche aus rottefähigen organischen Stoffen wie:

1. Küchenabfälle wie z. B.

Eierschalen
Kaffee- und Teesatz
Kaffee- und Teefilter
Brotreste
Speisereste
Verdorbene Lebensmittel

2. Obst- und Gemüseabfälle wie z. B.

Fruchtschalen
Obstkerne
Apfelkitschen
Nußschalen
Kohlblätter
Salat
Kartoffel- und Zwiebelschalen

3. Gartenabfälle wie z. B.

Beikräuter
verwelkte Blumen
Blumenerde
Zweige
Laub
Rasen- und Heckenschnitt
Kohlstrünke

4. Sonstiges wie z. B.

Haare
Federn
Papiertaschentücher
Papierküchentücher